

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) für Sachverständigenleistungen

(STAND: JANUAR 2012)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen (im nachstehenden zusammenfassend „SV“ genannt) und seinen Auftraggebern über Gutachten, Testate, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 1.2 Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem SV und anderen Personen als Auftraggeber begründet, so gilt auch gegenüber diesen der Haftungsumfang gem. Pos. 9.

2 Umfang und Ausführung des Auftrages

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der SV ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen.
- 2.2 Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob gesetzliche Vorschriften beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Beratung bekannt werden.
- 3.2 Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des SV gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Fasst der SV die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihm oder seinen Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich. Der Bericht wird, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des SV außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Schutz des geistigen Eigentums des SV

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom SV gefertigten Gutachten, Testate, Organisationspläne, Entwürfe, Tabellen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des SV

- 7.1 Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des SV (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des SV, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 7.2 Die Verwendung beruflicher Äußerungen des SV zu Werbezwecken und Publikationen ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den SV zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) für Sachverständigenleistungen

(STAND: JANUAR 2012)

8 Mängelbeseitigung

- 8.1 Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Minderung, oder, falls erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, Wandlung verlangen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Pos. 9.
- 8.2 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1.1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von Sechs Monaten, nachdem der SV die berufliche Leistung erbracht hat.
- 8.3 Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler und formelle Mängel, die in seiner beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des SV enthalten sind, können jederzeit vom SV auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des SV enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom SV vorher zu hören.

9 Haftung

- 9.1 Der Sachverständige ist verpflichtet auf seine Kosten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung über Euro 100.000,00, für den einzelnen Schadensfall, abzuschließen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Sachverständigen auf die, durch die Versicherung gedeckten, Schäden beschränkt, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und dem selben Verstoß ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der SV haftet jedoch für den Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von Euro 100.000,00 ohne Rücksicht

darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist.

- 9.2 Wird der Auftrag unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als den Auftraggeber abgetreten. Der SV haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- 9.3 Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten geltend gemacht werden, nach dem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9.4 Gegenüber einem Dritten haftet der SV nur, wenn er d Weitergabe seiner beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten dgl.) an diesen Dritten schriftlich zugestimmt hatte.

10 Ergänzende Bestimmungen für Beratungsaufträge

- 10.1 Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den SV auf Grund einer Beratung erstellten Berichtes, Gutachten usw. bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des SV.
- 10.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf zwei Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11 Schweigepflicht gegenüber Dritten/Datenschutz

- 11.1 Der SV ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) für Sachverständigenleistungen

(STAND: JANUAR 2012)

Schweigepflicht entbindet.

- 11.2 Der SV darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 11.3 Der SV ist berechtigt, Unterlagen, von denen die Identität nicht abzuleiten ist, zu internen oder externen Betriebsvergleichen heran zu ziehen. Er ist auch berechtigt, diese an Dritte als Muster weiterzugeben.
- 11.4 Der SV ist ermächtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Pos. 9.2 verarbeiten zu lassen.

12 Kündigung

- 12.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so behält der SV Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 649 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge.
 - b) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grunde, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten des SV beruht, so hat der SV Anspruch auf seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.
 - c) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grunde, der auf vertragswidrigem Verhalten des SV beruht, so entfällt der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung kein Interesse haben; für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers gilt Pos. 9.
 - d) Kündigt der SV ohne wichtigen Grund, so hat er Anspruch auf seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind.
 - e) Kündigt der SV aus einem wichtigen Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt a) entsprechend. In allen übrigen Fällen einer Kündigung des SV aus wichtigem Grunde gilt d) Satz 1 entsprechend; weitergehende Schadenersatzansprüche des SV bleiben unberührt.

- 12.2 Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

13 Annahmeverzug und Unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug, oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Pos. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach Pos. 12.1a. Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der SV von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14 Vergütung

- 14.1 Der SV hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.
- 14.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des SV auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 14.3 Führt der SV einen Auftrag aus, der aus Bundes- oder Landesmitteln bezuschusst wird, und liegt das bezuschusste Honorar unter seinem üblichen Satz, so ist er berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, einen Ausgleich hierfür dem Auftraggeber gesondert zu berechnen. Hierfür ist die Vereinbarung des Gutachtens/Beratungsauftrages maßgebend.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) für Sachverständigenleistungen

(STAND: JANUAR 2012)

15 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 15.1 Der SV bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
- 15.2 Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16 Eingeschränkter Anwendungsbereich der Pos. 8 und 9

Soweit der Auftrag weder von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes noch von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen erteilt worden ist, gilt folgendes:

- a) Der Auftraggeber kann bei Fehlschlägen der Nachbesserung (Pos. 8.1) nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.
- b) Die Haftungsbegrenzung der Pos. 9.1 und 9.2 bedarf, soweit sie sich auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung des SV und eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bezieht, einer besonderen Vereinbarung. Das gleiche gilt für die Haftungsbegrenzung in Pos. 8.1 Satz 2 und Pos. 12.1 c und d.

17 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- 17.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- 17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach Geschäftssitz des SV. Dieser ist in Krefeld.